

Besondere Bedingungen für den Giroverkehr der oesterreichischen Sparkassen

Fassung Juli 2018

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Beleghafte Überweisungsaufträge sind ausschließlich mittels der von den österreichischen Kreditinstituten bereitgestellten Zahlungsanweisungen möglich.

1.2. Die Vordrucke sind deutlich und sorgfältig (nicht mit Bleistift!) so auszufertigen, dass nachträgliche Änderungen, Fälschungen oder Verfälschungen unmöglich sind. Insbesondere ist der Betrag in Ziffern so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann.

1.3. Bei optisch lesbaren Vordrucken wie Zahlungsanweisungen und Schecks sind Beschädigungen der Lesezone wie Verschmutzung, handschriftliche Vermerke, Stempeldrucke, Verwendung von Heftklammern, Anbringen von Ordnerlochung u. Ä. unbedingt zu vermeiden.

1.4. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die ihm von der kontoführenden Stelle erteilten Kontoauszüge sofort nach Erhalt daraufhin zu prüfen, ob die darin erteilten Belastungen mit seinen Verfügungen übereinstimmen. Bei Unstimmigkeiten ist die kontoführende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.

1.5. Die kontoführende Stelle wird die Annahme, Bearbeitung, Weiterleitung oder Buchung von Überweisungsaufträgen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, verweigern.

2. Bestimmungen für den Überweisungsverkehr

2.1. Überweisungen werden im SEPA Zahlungsverkehr durchgeführt.

2.2. Die kontoführende Stelle ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das von dem Auftraggeber angegebene Kreditinstitut und der IBAN des Empfängers richtig sind.

2.3. Schreibt die kontoführende Stelle einen Überweisungsbetrag dem Empfänger bereits auf Grund eines Avisos gut, so geschieht dies unter Vorbehalt des Eingangs.

2.4. Die Angaben unter "Verwendungszweck" werden von den durchführenden Kreditunternehmungen nicht beachtet.

2.5. Beim Ausfüllen von Vordrucken sollen Korrekturen durch den Kontoinhaber vermieden werden, erforderlichenfalls ist ein neuer Vordruck zu verwenden.

3. Bestimmungen für die Durchführung von Daueraufträgen

3.1. Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Dauerüberweisungsauftrages nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

3.2. Fällt der Überweisungstermin auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder den 24. Dezember, so erfolgt die Durchführung - falls nicht anders vereinbart - am nächsten Geschäftstag.

3.3. Neuanlagen, Änderungen und Schließungen von Daueraufträgen können nur bis einen Geschäftstag vor dem Durchführungstermin berücksichtigt werden.

4. Bestimmungen für SEPA Lastschriften

Einwendungen, die sich auf das der Lastschrift zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beziehen, sind zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger direkt zu regeln.